

Josef Pröll
Finanzminister

XXIV. GP.-NR
5200 /AB
06. Juli 2010



zu 5457 /J

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. Juli 2010

GZ: BMF-310205/0125-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5457/J vom 25. Mai 2010 der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie aus den Materialien (RV, zu Artikel 2 § 3 Z 21, 207 der Beilagen XXIV. GP) zum Zahlungsdienstegesetz (BGBl. I Nr. 66/2009) hervorgeht, versteht der Gesetzgeber auch ein Papier, das heißt auch einen Zahlschein in Papierform, als Zahlungsinstrument. Die Definition in § 3 Abs. 21 ZaDiG gilt für das gesamte ZaDiG und daher auch für dessen § 27 Abs. 6.

Zu 2.:

Der Steuerzahler wird durch den oben dargelegten § 27 Abs. 6 geschützt, ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 27 Abs. 6 ist gesetzwidrig. In einem solchen Fall können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Josef Pröll', is written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'. The signature is stylized and somewhat cursive.